

unerwünschte Kritik an der Regierungspolitik, die nicht dem „diplomatischen Sprachgebrauch entsprechende“ Titulierung einer amtierenden Regierung, das Recht der freien Meinungsäußerung und den Widerstand gegen eine grundgesetzwidrige antinationale und militaristische Politik zu bekämpfen.

Fassen wir das Ergebnis der Analyse zusammen: Im Interesse der Unterdrückung einer unerwünschten Opposition gegen die von der Adenauer-Gruppe betriebene Politik der Remilitarisierung, der nationalen Spaltung und Unterdrückung der nationalen Selbstbestimmung hat der politische Sondersenat entgegen den geltenden bürgerlich-strafrechtlichen Prinzipien den Umfang der Tatsachenfeststellungen eingeengt, juristisch und politisch wesentliche Tatsachen negiert und gerichtlich als erwiesen erachtete und in der Sachverhaltsschilderung enthaltene Tatsachen unterdrückt. Er hat gerichtliche Bewertungen subjektivistischer Art und Folgerungen, die unter Verletzung allgemein gültiger Denkgesetze erreicht wurden, in das Fragment eines Sachverhalts eingeführt und somit einen gerichtlich konstruierten „Sachverhalt“ der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt. Wird aber nicht die erwiesene Tat, sondern irgend etwas anderes der rechtlichen Würdigung unterworfen, dann kann nicht mehr von einer Subsumtion der Tat unter das geltende Recht gesprochen werden. Folglich hat der politische Sondersenat nicht nur die Prinzipien bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit auf strafrechtlichem Gebiete, sondern selbst die berichtigten Bestimmungen des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes (des Blitzgesetzes), die faschistisches Gesinnungsstrafrecht sanktionieren und aus diesem Grunde grundgesetzwidrig sind, verletzt.

Und alles das geschah, um Prozesse durchzuführen, die in ihrer gesamten Konzeption die grundlegende Bestimmung des Art. 21 GG in Verbindung mit § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes verletzen. Nach diesem Artikel darf allein das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei, ihrer politischen Ziele und Tätigkeit in einem förmlichen verfassungsrechtlichen Verfahren aussprechen. Diese grundlegende Bestimmung, die die politische Tätigkeit einer legalen Partei vor grundgesetzwidrigen Eingriffen der ausübenden und rechtsprechenden Organe schützen soll, wurde im Interesse der Politik der Kriegsvorbereitung und der Unterdrückung der nationalen Selbstbestimmung verletzt. Die Mitglieder einer legalen politischen Partei, die für das legale Programm dieser Partei eintreten, wurden außerhalb des Grundgesetzes und des geltenden Rechts gestellt und damit das faktische Verbot der konsequentesten Vorkämpferin für Frieden und nationale Wiedervereinigung eingeleitet.

Daß die ersten politischen Prozesse des 6. Senats zugleich der Vorbereitung des Verbots der Kommunistischen Partei Deutschlands dienen sollen, wird deutlich, wenn wir im Urteil gegen Reichel und Beyer den Hinweis des Senats an das Bundesverfassungsgericht beachten, daß „die Tatsachen, auf denen das Urteil des Strafrichters beruht, auch dem Bundesverfassungsgericht zur Stütze für eine Entscheidung nach Art. 21 GG dienen können“ (S. 51). So soll eine grundgesetz- und

strafrechtswidrige Entscheidung „Tatsachen“ liefern, die das Verhalten der Mitglieder dieser Partei als grundgesetzwidrig erscheinen lassen sollen. Das sollte uns veranlassen, mit allen demokratischen und friedliebenden Kräften zu fordern, daß der Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands nicht stattfinden darf.

Es wäre ein Irrtum zu glauben — besonders nach den Erfahrungen von 1932 und 1933 —, daß sich diese Methoden ausschließlich gegen die Mitglieder der Kommunistischen Partei Deutschlands, der Vorkämpferin gegen die Politik des Krieges und für die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage, richten würden. An einer Justiz, die die objektiven Entscheidungsgründe liquidiert, die objektiv grundgesetzmäßige Tätigkeiten mittels gerichtlich konstruierter „hintergründiger“ Absichten in grundgesetzwidrige strafbare Handlungen umdeutet, können nur solche Kräfte interessiert sein, die Grundgesetz und geltendes Recht als Kriterien politischer Tätigkeit negieren, die im Grundgesetz verankerten Prinzipien einer Politik des Friedens und der nationalen Wiedervereinigung in Freiheit und Unabhängigkeit außer Kraft setzen und im Dienste verfassungsfeindlicher Ziele die demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger beseitigen wollen. Mit Hilfe der Methode der Umdeutung objektiv grundgesetzgemäßer Tätigkeiten in Hochverrat und Staatsgefährdung kann jede unerwünschte Opposition durch terroristische Maßnahmen verfolgt werden.

Daher geht der Kampf gegen die Methode der Fälschung des Sachverhalts als der gefährlichsten und im Mittelpunkt der politischen Verfahren stehenden Methode uns alle an. Der westdeutsche Bürger, der darauf verzichtet, sie zu bekämpfen, darf sich nicht wundern, wenn die gleiche Justiz die gleiche Methode morgen gegen ihn selbst anwendet. Das sollten die Erfahrungen mit einer Justiz gelehrt haben, von der das Nürnberger Juristenurteil sagt, daß sie „das gesamte Rechtssystem in ein Werkzeug zur Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, zur Ausrottung jeder dagegen bestehenden Opposition sowie zur Förderung von Plänen für einen Angriffskrieg und für Welteroberung umgewandelt“ hat.

Und dies alles wurde — das darf wohl als offenkundige Tatsache betrachtet werden — „im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte“²⁰⁾ unter der Parole „Ausrottung des Marxismus“ begangen, um das deutsche Volk und die Völker Europas in einen Krieg zu stürzen. Deshalb müssen sich alle friedliebenden und demokratisch gesinnten Deutschen zusammenschließen, um dem Regime der Willkür im Interesse des Krieges und der nationalen Unterdrückung ein Ende zu bereiten, das den Frieden in Europa und die Sicherheit der Völker Europas gefährdet, und ihre Stimme gegen die terroristische Verfolgung wie gegen den Verbotsprozeß erheben.

²⁰⁾ „Das Nürnberger Juristenurteil (Allg. Teil)“. Sonderveröffentlichung des Zentral-Justizblattes für die Britische Zone, Hamburg 1948, Heft 3, S. 48 f., S. 43.

Der Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Familienrechts in Westdeutschland

Von Dr. WERNER ARTZT,

Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Schaffung eines neuen Familienrechts in Westdeutschland gehen in ihren ersten Anfängen auf weisungsgemäße Beratungen des Grundgesetzes zurück, in das die Grundrechte der Bürger aufgenommen wurden, um den Anforderungen einer formalen Demokratie zu genügen. Die Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung gestatteten es jedoch nicht, abermals demokratische Rechte und Freiheiten mit programmatischen Erklärungen abzutun, und so ergibt sich aus den einmütigen Erklärungen aller Sprecher der 17. und 42. Sitzung des Hauptausschusses des parlamentarischen Rates¹⁾, daß der „Gesetzgeber“ des Bonner Grundgesetzes die pro-

grammatisch gemeinten Bestimmungen der Weimarer Verfassung in aktuell geltendes Recht „fortentwickelte“²⁾. Von den hierbei wirkenden Schranken des Besatzungsstatuts soll nicht weiter die Rede sein. Bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau fand man eine Zwischenlösung, durch die dieser Grundsatz bis auf weiteres — nämlich bis zum 31. März 1953 — eben doch programmatische Bedeutung erhielt und es den reaktionären Kräften ersparte, sogleich die Karten auf den Tisch zu legen. Sie mögen gehofft haben, daß sich nach einigen Jahren ein besserer Boden für ihre Bestrebungen finden werde.

¹⁾ Stenografische Protokolle S. 206 ff. und S. 538 ff.

²⁾ so ausdrücklich Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 1953, NJW 1954 S. 65.